

STELLUNGNAHME

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes vom 30.06.2015

Berlin, den 20.07.2015

Der Biogasrat* e. V. ist der Verband für dezentrale Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer. Dabei steht die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Vordergrund. Biogas/Biomethan kann im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt wesentlich dazu beitragen, die ökologischen Zielvorgaben der Politik zu erfüllen, ohne dabei unnötige Kosten für die Allgemeinheit zu verursachen. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen optimiert und dadurch eine nachhaltige Entwicklung des Marktes sichergestellt wird.

Biogasrat* e.V. – dezentrale energien | Mittelstraße 55 | 10117 Berlin | geschaeftsstelle@biogasrat.de | Tel. +49 30 206 218 100 | www.biogasrat.de

Vorbemerkung

Der Biogasrat⁺ e.V. unterstützt grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, im Rahmen der aktuellen Novelle den nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit Nährstoffen im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Vermeidung von Nährstoffverlusten im Düngegesetz zu verankern.

Stellungnahme

zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 DünG-E

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 DünG-E regelt die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung über die flächen- oder betriebsbezogene Aufbringung von Nährstoffen aus Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten.

Die vorgesehene Erweiterung bildet die Grundlage, um die im Entwurf der Düngeverordnung vom 18.12.2014 vorgesehene Einführung einer pauschalen Ausbringobergrenze von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr für alle Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate umzusetzen. Gärprodukte aus Biogasanlagen sind von dieser Regelung ebenso umfasst.

Grundsätzlich hält der Biogasrat⁺ e.V. eine pauschale Festsetzung von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in Regionen mit hoher Nitratbelastung des Grundwassers für sachgerecht. In Regionen mit guten Nitratwerten, d.h. einem guten chemischen Zustand des Grundwassers hält der Biogasrat⁺ e.V. die Einführung einer Flexibilisierungsoption für dringend geboten, die eine Abweichung von der pauschalen Obergrenze grundsätzlich ermöglicht. Dies ist insbesondere wichtig, da der Einsatz von Gärprodukten aus Biogasanlagen bei Düngung von Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf deutlich klimaschonender ist als die Düngung mit mineralischem Dünger.

Die Einführung der Derogationsregelung von der im Entwurf der Düngeverordnung geforderten Höchstgrenze (170 kg N/ha) für das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern auf Acker- oder Grünlandflächen, bei denen es sich um Gärprodukte aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, begrüßt der Biogasrat⁺ e.V. ausdrücklich.

Die Derogationsregelung trägt dazu bei, dass Nährstoffbedarfe der Pflanzen auch über organische Düngemittel gedeckt werden können und damit landwirtschaftliche Nährstoffkreisläufe geschlossen werden. Der spezifische Nährstoffbedarf vieler Fruchtfolgen liegt weit über 170 kg N/ha. Eine Begrenzung der organischen Düngung auf 170 kg N/ha ohne Ausnahmemöglichkeiten für Flächen mit höheren Düngebedarf würde den Einsatz von klimaschädlichen, d.h. THG intensiven Mineraldüngern befördern sowie zu einer Störung der regionalen Nährstoffkreisläufe führen und wird vom Biogasrat⁺ e.V. daher ausdrücklich abgelehnt. Die unbürokratische Umsetzung der Derogationsregelung unmittelbar mit Inkrafttreten der Düngeverordnung ist aus Sicht des Biogasrat⁺ e.V. von zentraler Bedeutung für die Biogaswirtschaft. Wir appellieren daher dringend an das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, sich für einen unverzüglichen Beschluss der Europäischen Kommission

über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft einzusetzen, damit die nach Landesrecht zuständigen Stellen die Derogationsregelung für den Einsatz von Gärprodukten direkt mit Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung umsetzen können.

Die Umsetzung der neuen Vorgaben des Düngegesetzes und der Düngeverordnung müssen für Biogasanlagenbetreiber und Landwirte wirtschaftlich zumutbar ausgestaltet werden. Hierzu sind ausreichende Übergangsfristen zu bemessen und ein angemessener Zeitraum zur Anpassung der Anbauplanungen zu gewähren.